



Reglement über Beiträge für die Betreuung von Kleinkindern

Stadtratsbeschluss vom 18. Dezember 1991 (3785)¹

Art. 1 Voraussetzungen

Die Stadt Zürich leistet Beiträge für die Betreuung von Kleinkindern gemäss den Voraussetzungen des kantonalen Jugendhilfegesetzes vom 3. März 1991 und der dazugehörigen Verordnung vom 8. Januar 1992.

Art. 2 Organisation

Die Ausrichtung der Beiträge für die Betreuung von Kleinkindern erfolgt durch das Jugendamt.

Art. 3 Rechtsmittel

¹Gegen die Entscheide des Jugendamtes kann bei der Vorsteherin des Sozialamtes und gegen deren Entscheide beim Stadtrat Einsprache erhoben werden.

²Die Einsprachefrist beträgt 20 Tage seit Mitteilung des angefochtenen Entscheids.

Art. 4 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1992 in Kraft. Die Einzelheiten werden in einer Dienstanweisung der Vorsteherin des Sozialamtes geregelt werden.

¹ AS 41, 1.